

Historische Forschungen

Band 105

**Recht, Konfession und Verfassung
im 17. Jahrhundert**

West- und mitteleuropäische Entwicklungen

Herausgegeben von

Robert v. Friedeburg

Mathias Schmoeckel



Duncker & Humblot · Berlin

Recht, Konfession und Verfassung
im 17. Jahrhundert

Historische Forschungen

Band 105

Recht, Konfession und Verfassung im 17. Jahrhundert

West- und mitteleuropäische Entwicklungen

Herausgegeben von

Robert v. Friedeburg

Mathias Schmoeckel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Meta Systems Print & Publishing Services, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 0344-2012

ISBN 978-3-428-14560-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54560-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84560-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das 17. Jahrhundert ist eine Periode des Wandels der politischen Theorie und des Verfassungsrechts sowie deren Verhältnis zu den Konfessionen und Konfessionskirchen. Namen wie Hobbes, Pufendorf, Spinoza und Bayle stehen oft für die schrittweise Emanzipation der politischen Theoriebildung von den konfessionellen Theologien. Doch könnten die Dinge wesentlich komplexer liegen, wenn wir die Weiterentwicklung auch der Konfessionen in dieser Zeit berücksichtigen. Vielleicht ist dann die wissenschaftliche Neuerung keine Abkehr von der Theologie mehr, sondern ein Nachvollziehen der neuen konfessionellen Lehre. Dabei vollzog sich die große Transformation des 17. Jahrhunderts in den verschiedenen regionalen und konfessionellen Kontexten ganz unterschiedlich. Es lohnt sich also auch für das 17. Jahrhundert, den Kontext von Rechts-, Verfassungs- und politischer Ideengeschichte einerseits und Theologie andererseits nicht aufzugeben. Doch die größere Vielgestaltigkeit und Mannigfaltigkeit der Positionen erschwert diese Aufgabe, die sich wandelnden Begründungen des Rechts, die neuen religiösen Konflikte, die Entwicklungen im Zeichen des „neueren Naturrechts“ und die jeweils besonderen ‚nationalen‘ Traditionen zu erkennen.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen die verschiedenen Konfessionen und Religionen der Zeit und die Besonderheiten der Herrschaften in den verschiedenen Teilen Europas in den Blick genommen werden. Diese große Arbeit erfordert zunächst, die spezifischen Anliegen und Kontexte zu erfassen. Hier geht es daher nicht um die handbuchartige Erfassung der europäischen Rechts-, Staats- und Ideenlehre, sondern um die Öffnung der Perspektiven. Die Beiträge beziehen sich dabei alle mehr oder weniger auf religiöse, rechtliche und politische Lehren im Europa des 17. Jahrhunderts und entziehen sich damit einer einfachen Kategorisierung.

Acht der folgenden Beiträge beschäftigen sich mit Fragen des Rechts, der Rechtsbegründung und gegebenenfalls ihrem Zusammenhang mit konfessionellen Faktoren: Angela De Benedictis behandelt die Abhängigkeit von Johannes Althusius von Quellen des *Ius Commune*. Wim Decock zeigt, wie traditionell sich die Vorstellung vom Gewissensrecht noch bei dem reformierten niederländischen Juristen van der Meulen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts darstellte, dessen Position ebenfalls fundamental in Quellen des gemeinen Rechts wurzelte. Dazu zählte seine Vorstellung, ein Sohn müsse seinen Vater, werde dieser ein Feind des Vaterlandes, töten. Die „DNA“ der westlichen Rechtskultur“, das Spannungsverhältnis von ‚himmlischem‘ und ‚weltlichem Recht‘, prägte hier noch am Ausgang des 17. Jahrhunderts die Analyse des Gewissensrechts dieses reformierten Juristen.

Heinrich de Wall widmet sich der Einheit von öffentlicher Ordnung und Kirche in der *Politica* des Johannes Althusius und damit des „zutiefst religiösen Gehalts seiner Theorie der staatlichen Gemeinschaft“ und ihrer „konfessionellen Prägung“. Christoph Strohm untersucht die Kompetenzen der weltlichen Obrigkeit in Religionsangelegenheiten bei David Pareus. Dabei kam es zu einer Vermittlung zwinglianisch-erastianischer und calvinistischer Elemente.

Mathias Schmoeckel untersucht die Entstehung eines öffentlichen Rechtes des Reiches anhand des Wirkens von Dominik Arumaeus, der Entwicklung der Rechtswissenschaft in Jena und den besonderen Interessen der Weimarer Fürsten. Entscheidend für die weitere Absicherung und Emanzipation eines öffentlichen Rechts des Reiches wurde die lutherische Konfession von Universität und Juristen nur insofern, als positive Rechtsquellen die Grundlegung des Unternehmens bildeten. Vor allem wichtig war jedoch die Interessenlage der Weimarer Fürsten, die sich durch das Reich geschützt sehen, aber den katholischen Kaiser in seiner Position nicht einseitig stärken wollten.

Walter Sparn setzt sich mit dem Verhältnis von Naturrecht und Verfassungsfrage im Hinblick auf das Problem der Toleranz auseinander. Sparn erinnert an das zu Grotius' Auffassungen konträre Verständnis von Naturrecht. Seine Beispiele sind Johann Gerhard (1610) und Theophil Lessing (1669). Beide halten daran fest, die ‚wahre Religion‘ sei das wichtigste Fundament des Gemeinwesens, sprechen sich jedoch gegen die von der Kirche von Rom legitimierten Maßnahmen gegen Ketzer aus. Lessing beließ den niederen Obrigkeiten auch einen größeren Ermessensspielraum und unterstrich darüber hinaus auch die funktionalen Vorteile der Tolerierung abweichender Bekenntnisse. Er blieb jedoch insgesamt der „bloß regierungsklug ermäßigten Intoleranz“ seines Vorgängers treu. Demgegenüber konnte später J. F. Budde zu Beginn des 18. Jahrhunderts Religion als Vermögen des Menschen verstehen, das nicht von vorneherein konfessionell festgeschrieben war.

Robert von Friedeburg wendet sich dem Begriff des ‚Fürstenstaates‘ bei Seckendorf zu und sucht ihn aus dessen Auseinandersetzung mit fürstenkritischen Polemiken und Satiren aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zu verstehen. Nils Jansen zeigt anhand der Restitutionslehre, wie bedeutend konfessionelle Unterschiede für die Juristen mit Hinblick auf diese Lehre blieben.

Zwei Beiträge beleuchten die besonderen Rechte der Krone auch in ihrem Verhältnis zur Kirche im gallikanischen Frankreich und katholischen Sizilien. Orazio Condorelli behandelt die besonders starke Position der Krone – auch gegenüber der Kirche – im Königreich Sizilien, nicht zuletzt aufgrund der Rechte, die der Krone als Vertreter des Papstes zukamen. Frédéric Gabriel beschäftigt sich mit der Weihe der französischen Könige im Urteil gallikanischer Juristen. Dabei unterstreicht er die Rolle u. a. alttestamentarischer Vorbilder, nicht zuletzt in Abgrenzung zum Papsttum und dessen Leitungsanspruch der Kirche.

Zwei weitere Untersuchungen widmen sich besonderen Entwicklungen der politischen Ideengeschichte. Markus M. Totzeck beschäftigt sich mit dem Vorbild des

Volkes Israel und seines Gemeinwesens für die politische Theorie des 17. Jahrhunderts am Beispiel von John Weemes. Marcel Senn setzt Spinoza in Bezug zur christlichen Mystik des 17. Jahrhunderts. Damit soll jedenfalls ansatzweise die anhaltende Bedeutung des Judentums auch in der Frühen Neuzeit verdeutlicht werden. Der Beitrag von Lea Campos-Boralevi (*The Biblical Polity: Mosaic and Noachic Laws*) konnte leider nicht mitpubliziert werden.

Die folgenden Beiträge fragen nach der Relativierung konfessioneller Gesichtspunkte, dem bisher herkömmlichen Deutungsansatz. Henk Nellen fragt nach der Rolle der Religion als legitimem Kriegsgrund und der Natur von Grotius' ‚Naturrecht‘ in diesem Zusammenhang. Die Findung des Naturrechts und der ‚natürlichen Religion‘ konstruierte Grotius, so Nellen, ‚auffallend‘ parallel: Beide ließen sich durch eine Mischung aus a priori- und ex posteriori-Beobachtungen und -Reflektionen eruieren. Die Religion habe außerdem eine wichtige Funktion als sozialer Kitt des Gemeinwesens. Naturrecht und natürliche Religion blieben dabei unabhängig von göttlicher Offenbarung und damit der konfessionellen Lehre der Kirchenführer. Gleichwohl ließ sich Grotius durchaus von Pareus inspirieren.

Das bestätigt Christoph Strohm's These, wonach die konfessionellen Konflikte Argumente schufen, die in nachkonfessionellen Argumentationszusammenhängen weiter gebraucht wurden, doch nun in anderem Zusammenhang. So übernahm Grotius Begrifflichkeiten von Pareus. Wo Pareus aber den protestantischen Fürsten gegen seine katholische Umwelt zu schützen suchte, um der reformierten Sache zu dienen, dort wollte Grotius die Obrigkeit in einem allgemeineren Sinn unabhängiger von den Konfessionskirchen machen.

Auch die letzten beiden Beiträge zur Rolle der Tugend im Gemeinwesen und zur Frage der ‚Staatsräson‘ stützen weniger die These einer generellen Umwälzung aller politischen Lehren um die Mitte des 17. Jahrhunderts, sondern eher das Nebeneinander unterschiedlicher Stränge, die sich gegenseitig immer wieder beeinflussten und schließlich neue Symbiosen eingingen.

Paul A. Rahe geht der Fundierung der Tugend jenseits des Christentums und der Konfessionen nach. Er verfolgt die innerweltlichen Erfolgskalkulationen und deren Entwicklung von Machiavelli über Blaise Pascal bis zu Hobbes und dann zu Bayle und Mandeville.

Marianne Klerk beschäftigt sich mit den Funktionalisierungen der Analyse der ‚Staatsräson‘ von Henri Duc de Rohan bis zu den holländischen Publizisten De La Court und Valkenier sowie dem Bestreben des letzteren, wiederum eine solide Basis für eine Herrschaft der Gesetze zum Schutz der Gesellschaft zu eruieren.

John Witte zeigt andererseits, wie sehr Grotius in seinen Überlegungen zu Ehe und Familie den weiterhin seit der Antike überlieferten und von Thomas Aquinas kanonisierten Vorstellungen anhing. Durch sein Abstellen auf diese tradierten Autoritäten sowie die *ratio* konnte er unabhängig vom kanonischen Recht der Katholiken ein eigenes Rechtssystem entwickeln, das ihm erlaubte, traditionelle Vorgaben der Gesell-

schaft gegenüber dem Individuum aufrecht zu erhalten. Witte macht damit deutlich, wie vielgestaltig schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts allein die calvinistischen Rechtslehren waren.

Überblickt man diesen bunten Strauß der versammelten Beiträge, so relativieren sie die für die politischen Ideen und die Verfassungsgeschichte häufig gebrauchten Zäsuren wie die um 1500 (Renaissance, Reformation), um die Mitte des 17. Jahrhunderts, aber auch um 1800. Die Ansätze der Reformation wurden weiter entwickelt. Dabei gab es zunehmend auch Querverbindungen, so dass sich die Unterschiede auch etwas verschliffen. Diese Ansätze lassen manche Entwicklungen zum 19. Jahrhundert hin fassbar werden. Doch keine der möglichen Periodisierungen soll deswegen hier in Frage gestellt werden.

Aber die Entwicklung der politischen Ideengeschichte, besonders im Hinblick auf die Begründung des Rechts, verlief offenbar in anderen Zyklen und dabei mit hoher relativer Unabhängigkeit und intellektueller Eigendynamik. Antike Quellen und Argumente blieben noch lange einschlägig. Von den Konfessionskirchen entwickelte Argumente wurden nach den sich wandelnden Interessen weiter verwendet oder weiter verändert. Grundlegende Argumente der Zeit um 1800 lassen sich weit in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Die noch einigermaßen fassbare Welt dreier großer Konfessionen zerfiel in ein buntes, schwer übersehbares Chaos von vielen Richtungen, die sich umso schärfer bekämpften, je näher sie sich dogmenhistorisch standen, während dagegen die alten theologischen Gegner zunehmend ohne Berührungspunkte gelesen und rezipiert wurden.

Die These einer klaren Scheidung in konfessionelles und säkulares Zeitalter ist damit so wenig zu vereinbaren wie die von einer Dichotomie von Vormoderne und Moderne. Die ‚DNA‘ der Rechts- und politischen Ideen- und Verfassungsgeschichte des lateinischen Europa mit ihrem überlieferten Bestand einschlägiger Texte und dessen schrittweiser Veränderung hatte hohe Bestandskraft, schuf aber zugleich über die Jahrhunderte immer wieder Verästelungen und Transformationen, denen eine zu strikte Periodisierung nur bedingt gerecht wird.

Die insgesamt sechzehn Beiträge dieses Bandes gehen auf eine Tagung der Althusius Gesellschaft im Mai 2013 in Rotterdam zurück. Für großzügige finanzielle Unterstützung sei unter anderem der NWO (Nederlandse Wetenschappelijke Organisatie) und dem Erasmus Center for Early Modern Studies herzlich gedankt. Am Lehrstuhl von Mathias Schmoeckel kümmerte sich Vincent Nossek aufopfernd um die Formatierung der Beiträge. Dem Verlag Duncker und Humblot sei, wie schon viele Male zuvor, für die Aufnahme des Bandes in sein Programm gedankt.

Rotterdam / Bonn

Robert v. Friedeburg, Mathias Schmoeckel

Inhaltsverzeichnis

<i>Angela De Benedictis</i>	
Majestätsverbrechen und Verfassungsfrage: Althusius und die italienischen Juristen	11
<i>Wim Decock</i>	
Das Gewissensrecht in der reformierten Tradition: Johannes A. Van der Meulen (1635–1702) und sein <i>Tractatus theologico-juridicus</i>	29
<i>Heinrich de Wall</i>	
Pactum religiosum und kirchliche Verwaltung in der Politica des Johannes Althusius	53
<i>Christoph Strohm</i>	
Kompetenz weltlicher Obrigkeit in Religionsangelegenheiten. Entstehung und Wirkung von David Pareus' Überlegungen zum <i>Ius circa sacra</i>	67
<i>Mathias Schmoeckel</i>	
Dominik Arumaeus und die Entstehung des öffentlichen Rechts als rechtswissenschaftliches Lehrfach in Jena	85
<i>Walter Sparr</i>	
Naturrecht und Verfassungsfrage im frühneuzeitlichen Luthertum – am Beispiel religiöser Toleranz	129
<i>Robert von Friedeburg</i>	
Zum Begriff des Fürstenstaates bei Seckendorff	151
<i>Nils Jansen</i>	
Katholische Theologie und protestantische Jurisprudenz. Zur Rechtsgeschichte der Restitutionslehre im 16. und 17. Jahrhundert	165
<i>Orazio Condorelli</i>	
Church Institutions and Legal Culture in Ancien Régime Sicily. Brief Notes ..	189
<i>Frédéric Gabriel</i>	
The Public of Confession among Gallican Civil Lawyers (16 th to 18 th Centuries) 203	

Markus M. Totzeck

- Politischer Hebraismus: Möglichkeiten und Grenzen eines Forschungskonzeptes
am Beispiel des schottischen Theologen und Hebraisten John Weemes
(ca. 1579–1636) 215

Marcel Senn

- Spinoza und die christliche Mystik des 17. Jahrhunderts – eine kritische Erör-
terung des Säkularisierungsbegriffs 243

Henk Nellen

- Hugo Grotius on religion as a motive for waging war 261

Paul A. Rahe

- Beyond Confessional Paradigms: Re-Grounding Virtue on Secular Calculation
Alone 269

Marianne Klerk

- ‘The unheard Changes in Europe, and the strange Revolutions which happened
in our United Provinces in our times’: reason of state and rule of law in Petrus
Valkenier’s ‘*t Verwerd Europa* (1675) 285

John Witte, Jr.

- Hugo Grotius and the Natural Law of Marriage: A Case Study of Harmonizing
Confessional Differences in Early Modern Europe 337

- Verzeichnis der Mitarbeiter 349

Majestätsverbrechen und Verfassungsfrage: Althusius und die italienischen Juristen*

Von Angela De Benedictis

I. Tyrannis als Majestätsverbrechen

„Durch den Widerstand verhindern die Ephoren mit Wort und Tat eine Tyrannis des obersten Magistrats, setzten ihn ab oder verweisen ihn aus ihrer Mitte, wenn die Tyrannis nicht heilbar ist und die Rechte des Gemeinschaftskörpers anders nicht wohlbehalten, in gutem Zustand und unversehrt bewahrt werden können und es auch sonst nicht möglich ist, das Gemeinwesen von den Übeln zu befreien“¹.

„Für das den Optimaten im Namen des Volkes zustehende Recht, dem obersten Magistrat Widerstand zu leisten und ihn aus seinem Amt zu entfernen, lassen sich im Wesentlichen die folgenden zehn [vielmehr: 12] Gründe anführen“².

Die in Verfassungsfragen maßgebliche Rolle der Ephoren in der *consociatio althusiana* wird bekanntermaßen³ gerade von der Möglichkeit und der Pflicht zum Widerstand gegen die Tyrannis bestimmt. Im vierten der seiner dazu genannten Gründe führt Althusius aus, dass die Ephoren in ihrer Rolle als Volksvertreter das Recht haben, den von ihnen gewählten Magistrat abzusetzen⁴. Unter den *auctoritates*,

* Übersetzt von Dr. Antje Foresta.

¹ *Johannes Althusius*, Politik, übersetzt von Heinrich Janssen, in Auswahl herausgegeben, überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wyduckel, Berlin 2003, S. 393 (XXXVIII, § 29).

² *Althusius*, Politik (FN 1), S. 393 (XXXVIII, § 30).

³ Die Literatur zu den in diesem Beitrag angesprochenen Problemen ist überaus reich und es ist nicht möglich, alle Titel an dieser Stelle aufzulisten. Ich beschränke mich darauf, diejenigen Aufsätze zu zitieren, die für diesen Beitrag verwendet wurden, und zähle dabei auf die Tatsache, dass der wissenschaftliche Sitz der Tagung und des Tagungsbands die Althusius Gesellschaft ist. Umfangreichere bibliographische Angaben finden sich bei A. De Benedictis, „Contrarium ego assero“. Althusius vs. Gentili nel capitolo XXXVIII della *Politica methodice digesta*, in: G. Dilcher / D. Quaglioni (Hrsg.), *Gli inizi del diritto pubblico*, 3. Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità / Die Anfänge des öffentlichen Rechts, 3. Auf dem Wege zur Etablierung des öffentlichen Rechts zwischen Mittelalter und Moderne, Bologna-Berlin 2011, S. 379–397.

⁴ „Der vierte Grund ist, dass die Ephoren, so wie die Vollmacht und das Recht der Einsetzung und Wahl im Namen des Volkes besitzen, ebenso verdientermaßen auch das Recht der Absetzung haben. ... Wie nämlich ein allgemeines Konzil über dem Papst, das Kollegium des Kapitels über dem Bischof und der Senat über dem Konsul steht, so auch das Reich oder Königreich, das von den Optimaten repräsentiert wird, über dem Herrscher. Daraus erhellt, dass die Gewalt des Herrschers in diesem Punkt nicht gleich der des Volkes ist, die es auf seine

die Althusius zur Untermauerung des gerechten Grunds beifügt, dem Kaiser das *imperium* zu entziehen, befindet sich auch der Traktat *De Syndicatu* des italienischen Juristen Paride del Pozzo aus dem 15. Jahrhundert. Er wird ausdrücklich wegen seiner Ansicht zitiert, dass der Tyrann getötet werden könne, wenn er des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig sei. Der Akt seiner Tötung ver helfe vielen zur Rettung⁵.

Aufgrund dieser Präzisierung vonseiten Althusius' halte ich es für lohnenswert, das Problem des Verhältnisses zwischen Tyrann und Widerstandsrecht im Kapitel XXXVIII der *Politica methodice digesta* (Ausgabe 1614) weiter zu vertiefen, obwohl dies kein neues Thema ist. Die als Majestätsbeleidigung verstandene Tyrannis bietet in der Tat die Möglichkeit, das komplexe Problem des „Widerstandsrechts“ nicht nur bei Althusius, sondern auch im juristischen Denken der frühen Neuzeit zu untersuchen, also im Verhältnis zwischen dem Autor und dem juristischen Wissen der Zeit.

Eine deutliche Anregung in diese Richtung gibt die Lektüre des Textes von Althusius, und zwar durch seine unentwerrbare Einheit von Argumentation und dem Zitieren von Quellen (und dies gilt eigentlich für die ganze *Politica*, nicht nur für das Kapitel XXXVIII). Eine solche Lesart zeigt, wie das Problem der Tyrannis bei Althusius als strafrechtliches Problem analysiert und beschrieben wird, wie übrigens schon Diego Quaglioni vor einigen Jahren festgestellt hat:

„Die Definition des Tyrannen richtet sich logisch wie auch jene des aktiven Subjekts, egal ob es monarchisch oder polyarchisch ist, an der verbrecherischen Handlung aus, die bewusst begangen wird, um die Grundlagen und rechtlichen Bindungen des politischen Körpers aufzulösen“⁶.

Die von Althusius gegebene Definition ist

Ephoren übertragen hat, sondern weit darunter steht“: *Althusius*, Politik (FN 1), S. 394–395 (XXXVIII, § 35).

⁵ „Unde ex justissima causa Imperatorem imperio privari posse, tradit ... Paris de Puteo de synd. c. de reg. excess. § ult. ubi dicit Tyrannum crimen laesae majestatis committere, ideoque occidi posse, quo ipso multorum salutem procurari dicit“. Dieser Teil des § 35 wurde in der Ausgabe *Althusius*, Politik (FN 1) nicht übersetzt. Das lateinische Original und die italienische Übersetzung, auf die ich mich beziehe, befindet sich in *Johannes Althusius U.J.D.*, La politica. Elaborata organicamente con metodo, e illustrata con esempi sacri e profani [1614], a cura e con un saggio introduttivo di Corrado Malandrino; traduzione di Corrado Malandrino, Francesco Ingravalle e Maurizio Povero; apparato critico di Francesco Ingravalle e Maurizio Povero, Torino 2009, S. 1736–1737.

⁶ D. *Quaglioni*, Tyrannis, in: C. Malandrino / D. Wyduckel (Hrsg.), Politisch-rechtliches Lexikon der *Politica* des Johannes Althusius. Die Kunst der heilig-unverbrüchlichen gerechten, angemessenen und glücklichen symbiotischen Gemeinschaft, Berlin 2010, S. 353–364, 361. Es muss daran erinnert werden, dass dem Band eine italienische Ausgabe voranging: F. Ingravalle / C. Malandrino (Hrsg.), Il lessico della *Politica* di Johannes Althusius: l'arte della simbiosi santa, giusta, vantaggiosa e felice, Firenze 2005 (D. *Quaglioni*, Tyrannis, S. 325–337).

„allgemein angelegt und schlechthin strafrechtlich ausgerichtet ... (wie die zahlreichen angeführten Auslassungen der frühneuzeitlichen Traktatschreiber zum Thema des *crimen laesae maiestatis* von Gigante bis Farinaccio belegen)“⁷.

Wenn Girolamo Gigante (ausgehendes 15. Jh. – 1566?) und Prospero Farinacci (1544–1618) tatsächlich die beiden italienischen Juristen und Autoren von Traktaten zum *crimen laesae maiestatis* sind, die von Althusius zusammen mit dem deutschen Juristen Jacob Middendorp (dem Verfasser der *Politicae quaestiones*) im § 3 des Kapitels – demjenigen, das ausdrücklich dem „Begriff des Tyrannen“ gewidmet ist – als *auctoritates* verwendet wurden, so greift der *Syndicus* von Emden ohnehin wiederholt sowohl auf sie als auch auf andere italienische Juristen zurück, die zwischen dem 14. und den ersten zwanzig Jahren des 17. Jahrhunderts tätig waren, und zwar in der gesamten Abhandlung über die Tyrannis und ihre Gegenmittel. Ein gutes Drittel der von Althusius im Kapitel zitierten *auctoritates* besteht in der Tat aus Bartolo da Sassoferrato, Luca da Penne, Paride del Pozzo, Roberto Maranta, Antonio Capece, Francesco Gioannetti, Girolamo Gigante, Aimone Cravetta, Giulio Claro, Rolando dalla Valle, Giuseppe Mascardi, Tiberio Deciani, Giacomo Menochio und Antonio Tesaurio⁸.

Nicht alle werden freilich mit derselben Häufigkeit zitiert. Zu den meistzitierten gehören Paride del Pozzo, Francesco Gioannetti, Girolamo Gigante und Prospero Farinacci. Das ist kein Zufall. Bei allen vier stellt die Tyrannis ein grundlegendes Problem dar und wird nicht nur vermittels offensichtlicher Argumente anhand des zivilen und kanonischen Rechts auf detaillierte Weise ausgeweitet, sondern auch – wie es üblicherweise in der Jurisprudenz des gemeinen Rechts gehandhabt wird – vermittels des Rückgriffs auf *exempla* der heiligen und profanen Geschichte. Ebenso grundlegend ist die daraus folgende Frage nach dem erlaubten Widerstand gegen die Tyrannis, die als schlechte Regierung und als Missbrauch der Regierungsgewalt verstanden wird.

Zu den Argumenten, die Althusius von del Pozzo, Gioannetti, Gigante und Farinacci übernimmt, werde ich nun einige Hinweise geben. Meine Absicht besteht darin, zur Illustration eines Aspekts beizutragen, welcher in der Geschichtsschreibung bislang im Allgemeinen vernachlässigt wurde, jedoch zwei Wege aufzeigen könnte, die es verdienen, weiter vertieft zu werden. Den ersten Weg wollte ich mit dem Titel meines Beitrags zusammenfassen: Verbrechen der Majestätsbeleidigung und Verfassungsfrage bei Althusius als Neubearbeitung (auch) von Fragen, die in der italienischen Jurisprudenz bereits weit verbreitet waren, also in jener Li-

⁷ Quaglioni, Tyrannis (FN 6), S. 361.

⁸ Im Anhang kann man überprüfen, welche Juristen (und welche ihrer Werke) in den verschiedenen Paragraphen des Kapitels über die Tyrannis vertreten sind. Bei den zitierten Ausgaben handelt es sich um diejenigen, die ich herangezogen habe, um die von Althusius verwendeten Passagen zu überprüfen.